

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 19

Mittwoch, 20. Dezember 2023

63. Jahrgang

Nachruf ..... S. 161

### Bauwesen

Vollzug des Art. 73 BayBO; Ausbau des Dachgeschosses am Sozialgericht Landshut auf der Fl. Nr. 1024 der Gemarkung Landshut in 84034 Landshut ..... S. 161

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Passau, dem Landkreis Regen und dem Landkreis Freyung-Grafenau vom 6. Dezember 2023, Az. 12-1443-2-34..... S. 162

Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. Dezember 2023 - Bekanntmachung vom 6. Dezember 2023, Az. 55.1-8104-1-1 ..... S. 164

Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 4. Dezember 2023 - Bekanntmachung vom 6. Dezember 2023, Az. 55.1U-8104-1-1 ..... S. 171

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) Wasserzweckverband Straubing-Land ..... S. 174

1. Änderung der Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) Wasserzweckverband Straubing-Land ..... S. 174

### Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2023 ..... S. 174

### Planung und Bau / Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), B 16 a (Münchsmünster) – St 2660 (Hemau); Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein, im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim..... S. 175

### Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);  
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

- Landshut-Stadt I vom 7. Dezember 2023, RNB-21-2206.2-1-1 ..... S. 176

- Landshut-Stadt VII vom 7. Dezember 2023, RNB-21-2206.2-1-54 ..... S. 176

- Hutthurm vom 7. Dezember 2023, RNB-21-2206.2-1-144 ..... S. 176

### Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) - Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mediengestalter/in Digital und Print“ in den Fachrichtungen „Projektmanagement“, „Designkonzeption“, „Printmedien“ und „Digitalmedien“ vom 6. Dezember 2023, Az. RNB-445221.2-2-10 ..... S. 176

**Nachruf**

Die Regierung von Niederbayern trauert um

**Herrn Erwin Liewehr**

der am 27. November 2023 im Alter von 94 Jahren verstorben ist. Herr Liewehr war von 1979 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1994 bei der Regierung von Niederbayern als Sachgebietsleiter im Sachgebiet 410 „Hochbau“ tätig. Er zeichnete sich durch seine sehr gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Erwin Liewehr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 4. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Michael Zolinski  
Personalratsvorsitzender

**Bauwesen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Zustimmungsbescheids  
(Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO)  
für den Ausbau des Dachgeschosses am Sozialgericht  
Landshut auf der Fl. Nr. 1024, Gemarkung Landshut,  
Stadt Landshut, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Die Regierung von Niederbayern erteilte mit Bescheid vom 29. November 2023, RNB-34-4116.1-7-2 die, durch das Staatliche Bauamt Landshut beantragte, bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO für den Ausbau des Dachgeschosses des Sozialgerichts Landshut in der Seligenthaler Str. 10.

Der Planung liegen die mit amtlichem Planvermerk versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Der Tenor des Bescheides lautet:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.
2. Die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung obliegen dem Staatlichen Bauamt Landshut.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Die Zustimmung war zu erteilen, da das Vorhaben den im Zustimmungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (andreas.wieland@reg-nb.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 29. November 2023, RNB-34-4116.1-7-2 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 30. November 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung

**der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Passau, dem Landkreis Regen und dem Landkreis Freyung-Grafenau**

**vom 6. Dezember 2023**

**Az. 12-1443-2-34**

Die Landkreise Passau, Regen und Freyung-Grafenau haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

### I.

#### Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

### II.

#### Zweckvereinbarung

**zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

**dem Landkreis Passau,  
vertreten durch Herrn Landrat Raimund Kneidinger,**

und

**dem Landkreis Regen  
vertreten durch Frau Landrätin Rita Röhrl,**

und

**dem Landkreis Freyung-Grafenau  
vertreten durch Herrn Landrat Sebastian Gruber,**

**gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“**

### Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Freyung-Grafenau, Passau und Regen werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 RegG Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei Ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

### § 1

#### Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

### § 2

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) <sup>1</sup>Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. <sup>2</sup>Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. <sup>3</sup>Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) <sup>1</sup>Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. <sup>2</sup>Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. <sup>3</sup>Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(4) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Passau der tarifzuständige Aufgabenträger und die Landkreise Freyung-Grafenau sowie Regen sind mitbediente Aufgabenträger:

- Passau - Tittling - Schönberg - Grafenau - Regen,  
LNr. 6121, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Passau - Tittling - Schönberg - Regen - Bayer. Eisenstein,  
LNr. 7710, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

(5) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Passau der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Freyung-Grafenau mitbedienter Aufgabenträger:

- Passau - Vilshofen - Tittling - Thannberg,  
LNr. 6120, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Passau - Salzweg - Hutthurm - Waldkirchen,  
LNr. 6134, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Passau - Salzweg - Hutthurm - Büchlberg - Waldkirchen,  
LNr. 6226, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Passau - Hutthurm - Kalteneck - Waldkirchen,  
LNr. 6324, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

(6) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Freyung-Grafenau der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Passau mitbedienter Aufgabenträger:

- Grafenau - Freyung - Waldkirchen - Röhrnbach - Hutthurm - Passau,  
LNr. 100, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Riedlhütte - Spiegelau - Schönberg/Grafenau - Passau,  
LNr. 200, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Höhenbrunn - St. Oswald - Grafenau - Haus i. Wald - Tittling - Passau,  
LNr. 201, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Saldenburg - Thurmannsbang - Tittling,  
LNr. 202, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Thurmannsbang - Thannberg - Ranfels/Ellerbach - Zenting/Eging,  
LNr. 209, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Thannberg - Loderhof - Lanzenreuth - Saldenburg - Preying - Thurmannsbang - Tittling,  
LNr. 210, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Jandelsbrunn - Heindschlag - Rosenberg - Sonnen,  
LNr. 504, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Waldkirchen - Bernhardsberg - Neidlingerberg - Holzfreyung - Hauzenberg,  
LNr. 509, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Vorderfreundorf - Altreichenau - Neureichenau - Riedelsbach - Lackenhäuser - Breitenberg,  
LNr. 510, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

(7) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Regen der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Freyung-Grafenau mitbedienter Aufgabenträger:

- Regen - Eppenschlag  
LNr. 6200, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

(8) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Freyung-Grafenau der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regen mitbedienter Aufgabenträger:

- Grafenau - Zwiesel  
LNr. 301, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

### **§ 3 Tarif**

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 8 bleibt der genehmigte VDW-Tarif gültig.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. <sup>2</sup>Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

### **§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers**

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten,
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrs-dienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchs-verfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### **§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten**

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen

relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. <sup>2</sup>Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VDW-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

## § 6 Finanzierung

(1) <sup>1</sup>Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. <sup>2</sup>Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. <sup>2</sup>Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. <sup>3</sup>Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

## § 7 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten ent-

sprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Passau, 17. April 2023  
LANDKREIS PASSAU

Raimund Kneidinger  
Landrat

Regen  
LANDKREIS REGEN

Rita Röhrl  
Landrätin

Freyung, 24. April 2023  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber  
Landrat

### **Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. Dezember 2023**

Bekanntmachung vom 6. Dezember 2023,  
Az. 55.1-8104-1-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 4. Dezember 2023 die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 6. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

### **Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern vom 27. November 2023 RNB-55.1.U-8104-1-1-13 folgende Satzung:

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. <sup>3</sup>Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. <sup>4</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWtG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grünut und Gartenabfälle, die über die Biotonne und an den Grünutannahmestellen eingesammelt werden. <sup>2</sup>Die genaue Beschreibung welche Bioabfälle wie gesammelt werden, wird vom Zweckverband veröffentlicht.

(5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Von mehreren verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

(11) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind,

1. zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Eiersonenhaushalte).

### **§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Zweckverband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

### **§ 3 Abfallentsorgung durch den Zweckverband**

(1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband**

(1) <sup>1</sup>Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der

Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle
    - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
    - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
    - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
  - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  6. Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie Fäkal-schlämme und Fäkalien,
  7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der Regierung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind,
  9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 8. gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14,17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

(1) <sup>1</sup>Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Feriengrundstücke.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungs-

pflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Zweckverband nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

### **§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Zweckverband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Der Zweckverband bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Zweckverband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die

tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Zweckverband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

### **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. <sup>3</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

### **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>2</sup>Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen und Grüngutsammelstellen) erfasst, die der Zweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Dadurch wird durch den Zweckverband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
  - b) Altmetalle,
  - c) Grüngut (Gartenabfälle, wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt und Laub),
  - d) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen,
  - e) Altbatterien,
  - f) Alttextilien, insbesondere Altkleider und Altschuhe,
  - g) Bauschutt,
  - h) Altspesiefette und -öle,
  - i) Hartplastik (Nichtverpackungs-Kunststoffe),
  - j) CDs und DVDs,
  - k) Toner,
  - l) Kork,
  - m) Altglas (Behälterglas, nach Farben getrennt),
  - n) weitere Abfälle, die vom Zweckverband mitgeteilt werden.

2. Abfälle

- a) die durch Direktanlieferung an Deponien oder sonstigen Annahmestellen überlassen werden, insbesondere Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle, Gipskartonplatten, Mineraldämmstoffe (Glas- und Steinwolle),
- b) die durch Direktanlieferung an die Müllumladestationen des Zweckverbandes Abfallverwertung Südbayern überlassen werden.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

### § 12

#### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Zweckverband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern einzugeben, bzw. zu den vom Zweckverband bestimmten Anlagen zu bringen. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Zweckverband festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(2) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Zweckverband bekanntgegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

### § 13 Holsystem

(1) <sup>1</sup>Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. <sup>2</sup>Die Abfälle müssen am Abfuhrtag um 5:00 Uhr bereitgestellt sein.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) eingesammelt werden,
  - b) Bioabfälle, ausgenommen sperrige Gartenabfälle.
2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### § 14

#### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. <sup>4</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Zweckverband im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. <sup>5</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Für Papier, Pappe, Kartonagen
  - a) blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
  - b) blaue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
  - c) Altpapiersäcke mit 80 l Füllraum.
2. Für Bioabfälle
  - a) braune Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum

(2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen, nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum (Altbestand, keine neuen Zulassungen seit 1. Januar 2020)
2. graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum,

3. graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum,
5. graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum,
6. graue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
7. Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum,
8. Restmüllsäcke mit 50 l Füllraum.

(3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) <sup>1</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Zweckverband auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich und befristet die Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. <sup>2</sup>Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern. <sup>3</sup>Als Abnahmeverpflichtung gelten mindestens je anschlusspflichtiges Grundstück 12 Abfallsäcke im Jahr. <sup>4</sup>Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres, bei Abmeldung des Grundstücks mit dem Tag der Abmeldung.

(5) <sup>1</sup>Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 können anstelle fester Restmüllbehältnisse Restabfallsäcke (Abs. 2 Satz 3 Nr. 7) verwendet werden. <sup>2</sup>Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen in einer der Verkaufsstellen zu beschaffen oder in der Geschäftsstelle anzufordern.

(6) <sup>1</sup>Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. <sup>2</sup>Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr entleert werden.

(7) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Stand Juni 2021)“ genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

## § 15

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6 sowie grundsätzlich weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 und 2 vorhanden sein, sofern diese Abfälle (Pappe, Papier, Kartonagen) nicht im Bringsystem nach § 11, bzw. durch Eigenverwertung (Bioabfälle) entsorgt werden. <sup>2</sup>Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben beim Zweckverband oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 60 Litern (bei Grundstücken, für die bis 31. Dezember 2019 ein 50 Liter Restmüllbehälter angemeldet wurde, ist im Rahmen des

Bestandschutzes eine Mindestrestmüllkapazität von 50 Litern ausreichend) zur Verfügung stehen. <sup>5</sup>Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 3 festlegen, dabei ist ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann auf Antrag für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 6 widerruflich gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallende Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Der Zweckverband kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 und § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 – 5 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art und Größe zur Verfügung (Leihtonnen). <sup>2</sup>Soweit Anschlusspflichtige Abfallbehälter benutzen, die sich in deren Eigentum befinden und bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung zur öffentlichen Müllabfuhr des Zweckverbandes angemeldet waren, sind diese bis zur Ersatzbeschaffung bzw. notwendigen Neuanmeldung eines Gefäßes zulässig, soweit es sich dabei um Müllnormtonnen handelt, die eine Griffhöhe von mindestens 900 mm aufweisen und fahrbar sind. <sup>3</sup>Bei wiederholtem Missbrauch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Abfallgefäße von angeschlossenen Grundstücken einziehen. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die vom Zweckverband bereitgestellten Behältnisse pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand und betriebsbereit zu halten. <sup>5</sup>Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandkommens, sofern nicht durch den Zweckverband verschuldet, haftet der Anschlusspflichtige bzw. der Verursacher für den entstandenen Schaden. <sup>6</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(4) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 a (Papier, Pappe und Kartonagen) sind in den dafür bestimmten, vom Zweckverband auf Verlangen zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen mit 240 l bzw. 1.100 l oder 80 l Papiersammelsäcken zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Das zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen an Papiertonnen bzw. Papiersammelsäcken bemisst sich an dem veranlagten Restmüllbehältervolumen. <sup>3</sup>Je Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 4 wird je ein 240 l Altpapierbehältnis zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Grundstücke, denen die gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehältnisses nach § 15 Abs. 2 gestattet ist. <sup>5</sup>Im Übrigen wird den Anschlusspflichtigen das Doppelte an Altpapierbehältern des jeweils veranlagten Restmüllbehältervolumens zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Die Eigentümer von Grundstücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 erfolgt, haben Anspruch auf 26

Papiersammelsäcke pro Jahr i. S. v. Satz 1. <sup>7</sup>Auf Antrag werden zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 hinausgehende Wertstoffbehältnisse gebührenpflichtig bereitgestellt (§ 5 Abs. 6 Nrn. b und c Gebührensatzung).

(5) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Staubförmige Abfälle (z.B. Asche) dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in verschlossenen Säcken in die Abfallgefäße eingegeben werden.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen am Abholtag ab 5.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt muss freigehalten sein. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Müllnormgroßbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 b) werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem vom Zweckverband festgelegten Standplatz entleert. <sup>4</sup>Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Abfallbehältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegrechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) kann der Zweckverband verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, freigestellt wird. <sup>6</sup>Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, ist der Zweckverband zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet; Satz 4 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Abfallfahrzeugen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks.

### § 16

#### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. <sup>2</sup>Bei den Müllnormgroßbehältern für Restmüll (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6) sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. <sup>3</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Zweckverband bekanntgegeben. <sup>4</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>5</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

### § 17

#### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Zweckverband dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

(2) Darüber hinaus kann der Zweckverband widerruflich zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Zweckverband dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

### 3. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 18

#### Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern. <sup>2</sup>Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden im Verbandsgebiet sowie im Internetauftritt des Zweckverbandes veröffentlicht werden. <sup>3</sup>In den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich nach Satz 2.

### § 19

#### Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
- den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
- den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
- gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und

Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abfälle zu anderen als von dem Zweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

### § 21

#### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 22

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung- vom 19. Januar 2015 (RABI. Nr. 3/201, Seite 22 ff.) außer Kraft.

EGGENFELDEN, 4. DEZEMBER 2023  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn  
Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung des  
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn  
vom 4. Dezember 2023**

Bekanntmachung  
vom 6. Dezember 2023, Az. 55.1U-8104-1-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 4. Dezember 2023 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 6. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn**

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn – AWW – erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Der AWW erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

### § 2

#### Gebührensschuldner – öffentliche Last

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWW benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWW angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken nach § 5 Abs. 7 Buchst. b) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 9 und Abs. 10 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des AWW benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW entsorgt.

(3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter oder einen bevollmächtigten Zustellvertreter gerichtet werden. <sup>3</sup>Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren gem. § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 sind öffentliche Lasten des Grundstücks oder des Erbbaurechts im Sinne von Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und anderer Gesetze.

### § 3

#### Gebührentatbestand

<sup>1</sup>Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des AWW erhoben. <sup>2</sup>Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten anzuzeigen. <sup>3</sup>Als Anzeigen gelten bei der Abmeldung von Eigentumsgefäßen die Rückgabe bzw. Vernichtung der Gebührenkontrollmarke, bei Leihgefäßen die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. <sup>4</sup>Die Vernichtung der Gebührenkontrollmarke ist dem Verband oder seinem Beauftragten nachzuweisen.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2) <sup>1</sup>Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung die Summe der Räume, welche die Führung eines selbstständigen Haushaltes ermöglichen. <sup>2</sup>Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser und zur Wohnung ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse.

<sup>3</sup>Bei Arbeitsstätten auf gewerblich und sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) genutzten Grundstücken gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche von über 1.000 qm je weitere angefangene 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 qm je weitere angefangene 2.000 qm als eine zusätzliche Wohneinheit.

<sup>4</sup>Bei gemischt genutzten Grundstücken (zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, gewerblich genutzte Grundstücke, zu sonstigen Zwecken genutzte Grundstücke) gilt jede Einheit für sich bei der Ermittlung der Wohneinheiten entsprechend Abs. 2 und 3.

(3) <sup>1</sup>Davon abweichend gelten

- bei Arbeitsstätten zum Zwecke der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit.
- bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als eine Wohneinheit.
- Friedhöfe als je eine Wohneinheit.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehältnisse. <sup>2</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWV ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. <sup>3</sup>Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt und Grüngut (§ 5 Abs. 9 Ziff. 3 und Abs. 10) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Volumina.

## § 5 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 2,98 € pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne der § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich:

1.	eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum	<b>3,09 €</b>
2.	eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	<b>3,09 €</b>
3.	eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	<b>4,12 €</b>
4.	eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	<b>6,18 €</b>

5.	eine graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum	<b>12,36 €</b>
6.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	<b>56,63 €</b>

(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr des Absatzes 2 Nr. 6 je Monat um **113,26 €**

(4) Die zusätzliche, monatliche Gebühr für geeignete Behälter mit Schwerkraftschloss beträgt **0,50 €**

(5) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich

a)	für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum	<b>4,00 €</b>
b)	für eine braune Biomüllnormtonne mit Biofilterdeckel mit 80 l Füllraum	<b>4,30 €</b>

(6) die Verwendung von Papiertonnen mit 240 l Füllraum, Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum sowie Papiersäcken (§ 15 Abs. 4, Sätze 3 - 6 Abfallwirtschaftssatzung) ist **gebührenfrei**

b) Die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 15 Abs. 4 Satz 7 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich **0,65 €**

c) Die Gebühr für eine zusätzliche Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 15 Abs. 4 Satz 7 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich **2,98 €**

(7) a) Die Gebühr für den gekennzeichneten 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **2,49 €**

b) Die Gebühr für den gekennzeichneten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **5,00 €**

(8) a) Die An-/Um- oder Abmeldungen von zugelassenen Rest-, Biomüll- und Papierbehältnissen sind innerhalb eines Kalenderjahres einmal **gebührenfrei**

b) Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr pro Vorgang **22,00 €**

c) Die Gebühr bei vergeblicher Anfahrt, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, beträgt **22,00 €**

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt

1.	Bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen	
a)	je Gewichtstonne Abfall:	<b>155,00 €</b>
b)	bis hundert Kilogramm Abfall:	<b>11,00 €</b>

2. Bei Anlieferung an der Deponie Asbach:
- a) von asbesthaltigen Abfällen je Gewichtstonne: **141,11 €**
- b) künstliche Mineralfaserabfällen
- aa) lose verpackt je Gewichtstonne **615,31 €**
- ab) verpresst und verpackt mit einer Mindestdichte von 0,5 t/m<sup>3</sup> je Gewichtstonne **367,40 €**
- ac) als Verbundmaterial nicht verpressbar Deponieklasse I je Gewichtstonne **198,69 €**
- ad) als Verbundmaterial nicht verpressbar Deponieklasse II je Gewichtstonne **326,84 €**
- c) von Straßenaufbruch (Abfallschlüssel AVV 170301 und 170302) nur Annahme zur Verwertung
- aa) als Schollen (nur Annahme zur Verwertung) **92,00 €**
- ab) als Fräsgut (nur Annahme zur Verwertung) **62,00 €**
- d) von Baustoffen auf Gipsbasis (AVV-Schlüssel 170802) je Gewichtstonne **86,37 €**
- e) von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse I abgelagert werden können, je Gewichtstonne: **57,58 €**
- f) von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse II abgelagert werden können, je Gewichtstonne: **100,30 €**
- g) von verwertbarem, gemischtem Bauschutt (DK0) (Abfallschlüssel AVV 170107), je Gewichtstonne: **12,00 €**
- h) Mindestgebühren
- aa) für asbesthaltige Abfälle bis 200 kg Abfall **14,11 €**
- ab) für Mineralfaserabfälle bis 200 kg Abfall je angefangenem KMF-Sack (1,40x2,20 cm) **24,61 €**
- ac) für verwertbaren, gemischten Bauschutt (DK 0) (AVV 170107), bis 200 kg Abfall: **2,40 €**
- ad) für sonstige Abfälle, bis 200 kg Abfall: **10,00 €**
3. Bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene „AWV-Wanne“: **2,00 €**  
\*) „AWV-Wanne“: ca. 72x41x31 cm
4. Bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen: **gebührenfrei**
- (10) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt je angefangenem „AWV-Big-Bag“ \*\*) **3,00 €**  
\*\*) „AWV-Big-Bag“: ca. 87 x 87 x 67 cm
- (11) Die Gebühr bei der Anlieferung von Problemabfällen aus nicht privaten Haushalten beträgt

a) von Problemabfällen ohne quecksilberhaltigen Abfällen und ohne PCB-haltige Kleinkondensatoren ab einer Freimenge von 20 kg je kg **1,50 €**

b) von quecksilberhaltigen Abfällen je angefangene kg **15,00 €**

c) von PCB-haltigen Kleinkondensatoren je angefangene kg **6,50 €**

(12)

a) Die Gebühr für das Biofiltermaterial beträgt je Satz a 4 Stück **9,00 €**

b) Die Gebühr für einen Biomüllsack beträgt je Stück **0,90 €**

(13) Die Gebühr bei Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens gemäß § 15 Abs. 3 Sätze 4 und 5 der Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem tatsächlich hierfür entstandenen Aufwand.

(14) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelte, oder abgelagerte Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 6

### Entstehung der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 ändern. <sup>3</sup>Die Gebührenschuld im Bring- und Holsystem endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Zweckverband die Tatsachen für den Wegfall der Gebührenschuld bekannt werden.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut (§ 5 Abs. 9 und Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

## § 7

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 Buchst. b) und c) und 7 Buchst. a) sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b), bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 9), bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 10) und bei der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. September 2019, (RABI. Nr. 13/2019, Seite 79 ff.), in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26. September 2022 (RABI. Nr. 21/2022, Seite 110) außer Kraft.

Eggenfelden, 4. Dezember 2023  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Wasserzweckverband Straubing-Land**

**1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Straubing-Land folgende

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 6. April 2020 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30. April 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,44 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

<sup>2</sup>Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate eine zusätzliche Gebühr von 10 € erhoben. Beim Einsatz eines System-trenners werden einmalig 30 € pro Einsatz (Wasserzähler-Überlassung) abgerechnet.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Straubing, 26. Oktober 2023  
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier  
Verbandsvorsitzender

**Wasserzweckverband Straubing-Land**

**1. Änderung der Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

Auf Grund der Art. 23 bis 26 der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband Straubing-Land folgende

**1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

Die Wasserabgabesatzung vom 6. April 2020 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30. April 2020) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung zu ersetzen. <sup>2</sup>Die gewonnenen Daten dürfen auch gespeichert und verarbeitet werden, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. <sup>3</sup>Die gespeicherten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Straubing, 26. Oktober 2023  
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier  
Verbandsvorsitzender

**Landes- und Regionalplanung**

**Haushaltssatzung**

**des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der

Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.250,00 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 850,00 €

ab.

**§ 2**

<sup>1</sup>Eine Umlage wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

**II.**

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

<sup>2</sup>Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 5. Dezember 2023  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Planung und Bau /Straßenrecht

31/32–4354.B3.3-39/St 2233

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), B 16 a (Münchsmünster) – St2660 (Hemau); Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein, im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Staatliche Bauamt Landshut beabsichtigt die St2233 zwischen Kelheim und Ihrlerstein auszubauen. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt 2.540m. Für den Ausbau werden 2,03ha Fläche neu versiegelt und Waldflächen im Umfang von 1,07ha gerodet.

Die Prüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG erfolgt von Amts wegen.

In Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die besondere

Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes haben kann. Die Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Beteiligt wurden die Fachbereiche Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel. 08 71 / 8 08 – 14 38, eingesehen werden.

Landshut, 16. November 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**Schornstiefegericht**

RNB-21-2206.2-1-1

**Vollzug des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Landshut-Stadt I**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Frank Augustin, Schulstraße 59, 95239 Ruhmannsfelden, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Landshut-Stadt I bestellt. Der Kehrbezirk Landshut-Stadt I umfasst Teile der Stadt Landshut und Teile der im Landkreis Landshut liegenden Gemeinde Tiefenbach.

Landshut, 7. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Landshut, 7. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-144

**Vollzug des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Hutthurm**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Jürgen Sterr, Göschlmühle 3, 94157 Perlesreut, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Hutthurm bestellt. Der Kehrbezirk Hutthurm liegt im Landkreis Passau und umfasst Teile des Marktes Hutthurm, Teile der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Teile der Gemeinde Ruderting, die Weiler Neuhäuser und Teufelmühl der Gemeinde Salzweg sowie die Einöde Edhof, Hausnummer 2, der Gemeinde Witzmannsberg.

Landshut, 7. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-54

**Vollzug des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Landshut-Stadt VII**

Mit Wirkung vom 14. Dezember 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Mario Gigler, Buchenweg 9, 94369 Rain, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Landshut-Stadt VII bestellt. Der Kehrbezirk Landshut-Stadt VII umfasst Teile der Stadt Landshut und Teile der im Landkreis Landshut liegenden Gemeinden Kumhausen und Tiefenbach.

**Schulwesen**

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mediengestalter/in Digital und Print“ in den Fachrichtungen „Projektmanagement“, „Designkonzeption“, „Printmedien“ und „Digitalmedien“

vom 6. Dezember 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-10

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Gastschulanordnung:**

**I.**

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Ausbildungsberufes in der Fachrichtung „Projektmanagement“ mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
München	10 - 11	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Rottal-Inn - Kelheim - Süd <sup>1)</sup> aus dem Landkreis Kelheim
Regensburg II	10 - 11	- Kelheim - Nord <sup>2)</sup> aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Deggendorf - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Regen
Nürnberg 6	12	- Freistaat Bayern gesamt

**II.**

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Ausbildungsberufes in den Fachrichtungen „Designkonzeption“, „Printmedien“ und „Digitalmedien“ mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
München	10 - 12	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - Landkreis Rottal-Inn - Kelheim - Süd <sup>1)</sup> aus dem Landkreis Kelheim
Regensburg II	10 - 12	- Kelheim - Nord <sup>2)</sup> aus dem Landkreis Kelheim - Stadt Passau - Landkreis Passau - Landkreis Dingolfing-Landau - Landkreis Deggendorf - Stadt Straubing - Landkreis Straubing-Bogen - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Regen

1)

**KEH-Süd** Aus dem Lkr. Kelheim:  
(ehemaliger Lkr. Mainburg)  
Stadt: Mainburg  
Gemeinden: Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand

2)

**KEH-Nord** Aus dem Lkr. Kelheim:  
Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg  
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg  
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

**III.**

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2023/2024 die oben genannten Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

**IV.**

Diese Gastschulanordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

Diese Gastschulanordnung wird für die Jahrgangsstufen 11 ab dem Schuljahr 2024/2025 und für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2025/2026 wirksam.

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 6. Dezember 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident